

## 1. Allgemeines und Integritätsklausel

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Abrufe (Lieferungen und Leistungen) der Funkwerk Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG (nachfolgend gemeinsam „Funkwerk“). Durch die Annahme einer auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweisenden Bestellung werden diese Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als Funkwerk ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Vertragspartners genannt sind. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Funkwerk in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, die zwischen Funkwerk und dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen und sind in der Bestellung zu referenzieren.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.4 Funkwerk sowie der Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von dereteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 269, 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen darstellen (§ 298 StGB),
  - b) das Anbieten, Versprechen Gewähren oder Fordern von Vorteilen gegenüber Geschäftsführern oder sonstigen Beschäftigten von Funkwerk als Gegenleistung für unlauteres bevorzugen im Wettbewerb (siehe dazu für Angestellte oder Beauftragte §§ 299, 300 StGB – Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr),
  - c) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten, oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen von Funkwerk auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, und
  - d) Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligungen an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigung sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber, und
  - e) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften.
- Eine schwere Verfehlung liegt überdies vor, wenn der Vertragspartner Personen, die Geschäftsführern oder Beschäftigten von Funkwerk nahe stehen, unlautere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
- 1.5 Wird im Zusammenhang mit einer Lieferung/ Leistung zum Nachteil von Funkwerk eine schwere Verfehlung im Sinne vorstehender Ziffer 1.4 durch einen Mitarbeiter oder Vorstand/ Geschäftsführer des Vertragspartners begangen, hat der Vertragspartner Funkwerk eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich
- a) auf 6 % der Bruttorechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Vorstand/ Geschäftsführer des Vertragspartners begangen wurde,
  - b) auf 4 % der Bruttorechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Vertragspartners begangen wurde,
  - c) auf 2 % der Bruttorechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter des Vertragspartners begangen wurde,
- mindestens jedoch auf 3.000,- €. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes durch Funkwerk infolge einer durch den Vertragspartner begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Eine nach dieser Vorschrift verwirkte Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe aus Ziffer 4.2 gesondert geltend gemacht werden. Das Recht zur Geltendmachung behält sich Funkwerk bis zur Schlusszahlung vor.
- 1.6 Wird eine schwere Verfehlung nach vorstehender Ziffer 1.4 durch einen Vorstand/ Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Vertragspartners begangen, ist Funkwerk zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- 1.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.4 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit Funkwerk zu kooperieren. Erlangt der Vertragspartner Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.4 mit Auswirkungen auf Funkwerk begründen, hat er dies Funkwerk unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen und, s-fern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Vertragspartners liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Vertragspartner verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Vertragspartner informiert Funkwerk unverzüglich schriftlich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.
- 1.8 Der Vertragspartner erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Vertragspartner steht oder die den Vertragspartner auf andere Weise rechtlich oder

tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verzeichnet sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse Funkwerk unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## **2. Geheimhaltung – Information – Daten**

- 2.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Funkwerk sein Eigentums-, Urheber- und ggf. bestehende gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Funkwerk nicht zugänglich gemacht werden. Diese Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Funkwerk unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen rechtmäßig allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.2 Funkwerk ist berechtigt, alle Daten des Vertragspartners unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

## **3. Bestellung – Vertragsschluss – Vertragsdurchführung**

- 3.1 Bestellungen von Funkwerk sowie ihre Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Der Vertragspartner ist angehalten, die Bestellung innerhalb von einer Woche nach Erhalt schriftlich oder in Textform unter Bezugnahme auf die Funkwerk-Bestellnummer zu bestätigen. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb dieser Zeit an, ist Funkwerk berechtigt die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Eine spätere Annahme durch den Vertragspartner gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Funkwerk.
- 3.2 Ist ein Vertrag mit dem Vertragspartner zustande gekommen, kann Funkwerk vor Ablauf der Vertragserfüllung bis zu weitere 25 % der Warenmenge zu gleichen Lieferpreisen und Lieferfristen ordern, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 3.3 Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, kann Funkwerk Änderungen in Ausführung und Konstruktion verlangen, soweit dafür plausible Gründe bestehen und dem Vertragspartner dies zumutbar ist. Eventuell entstehende höhere Kosten wird Funkwerk übernehmen, sofern diese Funkwerk unverzüglich mitgeteilt werden und die Bestellung in Kenntnis der Kosten aufrechterhalten wird.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern.
- 3.5 Unteraufträge dürfen Vertragspartner nur mit der Zustimmung von Funkwerk vergeben, sofern es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.
- 3.6 Der Vertragspartner hat Funkwerk unverzüglich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen die gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/ Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Funkwerk behindert sieht. Entsprechendes gilt, sofern von Funkwerk beizubringende, vereinbarte Unterlagen, die für die Lieferung/ Leistungserbringung notwendig sind, nicht termingemäß vorliegen. Auf das Fehlen solcher Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 3.7 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen Funkwerk, unbeschadet anderer sonstiger Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung der Bedarfe von Funkwerk zur Folge haben.

## **4. Leistungszeit und Verzug**

- 4.1 Die von Funkwerk in den Bestellungen angegebenen Fristen und/ oder Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/ Leistungstermins oder der Liefer-/ Leistungsfrist ist der Eingang der Ware/ die Erbringung der Leistung bei der von Funkwerk in der Bestellung benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Vertragspartner Funkwerk – unter Angabe von Gründen – unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungs-/ Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Funkwerk – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4.3 bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Im Falle des Leistungs-/ Lieferverzuges ist Funkwerk berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung/ Lieferung je Kalendertag des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5% des Netto-Auftragswertes. Das Recht die vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen, behält sich Funkwerk auch bei Annahme der verspäteten Leistung bis zur Schlusszahlung vor. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.4 Im Falle der Leistung/ Lieferung vor dem vereinbarten Leistungs-/ Liefertermins (nachfolgend „Vorzeitige Lieferungen“) ist Funkwerk berechtigt die Leistung/ Lieferung zurückzuweisen und auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden oder diese auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Bei Lagerung durch Funkwerk betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro vollständige Woche (maximal bis zum vereinbarten Termin bzw. 5% des Netto-Auftragswertes). Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

## **5. Liefer- und Leistungsmodalitäten, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentum und Beistellungen**

- 5.1 Abweichungen von den Bestellungen sind nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Funkwerk zulässig.

- 5.2 Vorablieferungen und/ oder Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Funkwerk. Bei nicht genehmigter vorzeitiger Lieferung kann Funkwerk die Lieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden.
- 5.3 Erbringt der Vertragspartner Lieferungen und/ oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von Funkwerk, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde (Funkwerk Fremdfirmen-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt DDP (*delivered duty paid*, Incoterms 2020) an die von Funkwerk in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Enthält die Bestellung keine Angabe des Bestimmungsortes, so ist der Geschäftssitz von Funkwerk Erfüllungsort.
- 5.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und -anzahl) sowie der Funkwerk-Bestellkennung (Bestellnummer und -datum) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Funkwerk hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Funkwerk eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zu zusenden.
- 5.6 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe am Erfüllungsort auf Funkwerk über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit erfolgreicher Abnahme auf Funkwerk über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch Funkwerk nicht.
- 5.7 Das Eigentum an der bestellten Lieferung/ Leistung geht mit dem Eingang der Ware bei Funkwerk über. Ein verlängerter und/ oder erweiterter Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.
- 5.8 Beigestelltes Material bleibt Funkwerks Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen von Funkwerk verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von Funkwerk beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand das Eigentum von Funkwerk. Der Vertragspartner verwahrt diese Gegenstände für Funkwerk; im Preis sind Kosten für die Verwahrung für die für Funkwerk verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

## 6. Preise – Rechnungen – Zahlungen

- 6.1 Die in den Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Bestellungen ohne Preisangaben erhalten erst Gültigkeit, wenn zwischen Funkwerk und dem Vertragspartner in Schrift- oder Textform Einigkeit über den „Preis“ erzielt wurde.
- 6.2 Die Rechnungen sind Funkwerk digital an eine zentrale Rechnungs-Emailadresse nach Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer zuzusenden. Für jede einzelne Warenlieferung ist eine getrennte Rechnung auszustellen. Die Rechnungen haben alle umsatzsteuerrechtlichen und notwendigen vertragsanalogen Angaben (Bestellnummer, Vertragsnummer, vollständige Warenbezeichnung, Materialnummer, die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder USt.-Id-Nummer des Vertragspartners) zu enthalten.
- 6.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, so sie nicht separat ausgewiesen oder der Preis nicht ausdrücklich als Netto-Betrag gekennzeichnet ist. Ist keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise Geliefert verzollt (DDP – *delivered duty paid*, Incoterms 2020) an die Lieferanschrift von Funkwerk, einschließlich Verpackung und eventueller Haftpflichtversicherung.
- 6.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne von Ziffer 6.2, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen ab dem vereinbarten Liefertermin zur Zahlung fällig. Leistet Funkwerk Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Vertragspartner Funkwerk 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Funkwerk eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Funkwerk nicht verantwortlich.
- 6.5 Funkwerk schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Funkwerk unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## 7. Sicherheit und Umweltschutz

- 7.1 Lieferungen und Leistungen der Vertragspartners müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenfrei mitzuliefern.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Lieferungen zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind Funkwerk umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Vertragspartner allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Vertragspartner dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass Funkwerk den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen an [reach@funkwerk.com](mailto:reach@funkwerk.com) zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung an [reach@funkwerk.com](mailto:reach@funkwerk.com) nachkommt. Wird Funkwerk wegen Verletzung der Vorgaben REACH-Verordnung von Dritten in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Vertragspartners zurückzuführen ist, dann ist Funkwerk berechtigt, von dem Vertragspartner die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union.

- 7.5 Der Vertragspartner stellt weiterhin insbesondere sicher, dass sich die aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) ergebenden Anzeige-, Hinweis-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten ordnungsgemäß erfüllt werden bzw. von Funkwerk erfüllt werden können. Dies gilt auch für Vertragspartner außerhalb der EU. Ziffer 7.1 und 7.2 bleiben unberührt.

## **8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll**

- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Vertragspartner seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Lieferung jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen:
- Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer),
  - Ursprungsland,
  - Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle bzw. Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten unterliegen,
  - Auf Anforderung: die Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises.
- 8.3 Zu jeder Zeit müssen alle Lieferungen für die Versendung und Verwendung in das Endbestimmungsland des Endbenutzers, wie von Funkwerk kommuniziert, sofern abweichend vom Lieferort, geeignet sein. Dies insbesondere unter Berücksichtigung entsprechender Exportkontrollvorschriften der USA, der EU und der UN..

## **9. Abtretung und Aufrechnung**

- 9.1 Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine Forderungen gegen Funkwerk an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 9.2 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **10. Versand – Verpackung**

- 10.1 Allen Warenlieferungen ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizufügen, in dem alle notwendigen vertragsanaloge Angaben (Bestellnummer, Vertragsnummer, vollständige Warenbezeichnung, Materialnummer) enthalten sein müssen.
- 10.2 Die Verpackung ist fachmännisch/ handelsüblich gemäß dem Verpackungshandbuch von Funkwerk (abrufbar unter <https://funkwerk.com/download-bereich/>) auszuführen und muss den schadensfreien Transport der Ware unter Beachtung der Transportbedingungen beim Transportführer gewährleisten. Auf das Verlangen von Funkwerk hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift abzuholen und zu entsorgen.
- 10.3 Funkwerk untersagt ausdrücklich die Eindeckung einer Schadensversicherung gemäß § 29.1.2 ADSp sowie einer Transport-Waren-Versicherung durch die Spedition und erklärt sich zum Verbots- bzw. Verzichtskunden.
- 10.4 Eventuell vom Vertragspartner berechnete Schaden- bzw. Transport-Waren-Versicherungen werden in dessen Rechnungen unbeachtet gelassen.

## **11. Qualität – Rügeobliegenheit und Untersuchungsaufwand**

- 11.1 Warenlieferungen und Leistungen müssen in jeder Beziehung den Bestellvorschriften, dem neuesten Stand der Technik, den Vereinbarungen und den standardisierten und allgemein üblichen Qualitätsmerkmalen entsprechen.
- 11.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Funkwerk zu übersenden.
- 11.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Funkwerk beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Offen zu Tage liegende und andere offene Mängel werden innerhalb von vier (4) Werktagen ab Lieferung gerügt. Verdeckte Mängel werden innerhalb von vier (4) Werktagen ab Entdeckung des Mangels gerügt.
- 11.4 Bei Feststellung von Transportschäden durch die Funkwerk-Warenannahme wird vom Vertragspartner eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme der Warenannahme und des Frachtführers bzw. eine Tatbestandsaufnahme der Wareneingangskontrolle von Funkwerk als Reklamationsgrundlage anerkannt.
- 11.5 Sendet Funkwerk dem Vertragspartner mangelhafte Ware zurück, so ist Funkwerk berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Funkwerk vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

## **12. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

- 12.1 Für Funkwerks Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften muss die Ware sowohl die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen („subjektive Anforderungen“) als auch den Erwartungen eines objektiven Käufers, d.h. der üblichen Beschaffenheit, entsprechen („objektive Anforderungen“. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in den Bestellungen von Funkwerk – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Funkwerk, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

- 12.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 12.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 12.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Funkwerk Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Funkwerk der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Funkwerk bei Vertragsschluss nicht verpflichtet.
- 12.5 Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung zum Zweck der Nacherfüllung nicht im Gewahrsam von Funkwerk befindet, trägt der Vertragspartner die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.
- 12.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; Funkwerks gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Funkwerks Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Funkwerk jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- 12.7 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Funkwerk durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer von Funkwerk gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Funkwerk den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Funkwerk unzumutbar (insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Funkwerk den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner verspätet liefert oder leistet, und Funkwerk Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 12.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche (Minderung, Rücktritt, Schadens- und Aufwendungsersatz) von Funkwerk bleiben im Übrigen unberührt.
- 12.9 Die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit Funkwerk wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), sofern nicht die Anwendung der vorbenannten Verjährungsfristen für vertragliche Mängelansprüche im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 12.10 Im Falle der Annahme einer vorzeitigen Lieferung im Sinne von Ziffer 4.4 durch Funkwerk verlängert sich die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Mängelansprüche um den Zeitraum zwischen Annahme der Vorzeitigen Lieferung und dem vereinbarten Leistungs-/ Liefertermin.

### **13. Lieferantenregress**

- 13.1 Funkwerks gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB) stehen Funkwerk neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Funkwerk ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von seinem Vertragspartner zu verlangen, die Funkwerk seinen Kunden im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13.2 Bevor Funkwerk einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, werden wir unseren Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Funkwerk tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unseren Kunden geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 13.3 Funkwerks Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Funkwerk, seine Kunden oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

### **14. Produkthaftung – Freistellung**

- 14.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Funkwerk insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Funkwerk durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Funkwerk den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens einer (1) Mio. Euro pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### **15. Schutzrechte**

- 15.1 Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Wird Funkwerk von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Funkwerk auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die Funkwerk im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 15.3 Funkwerk ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Vertragspartners – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 15.4 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis durch Funkwerk oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

## **16. Umsetzung des Mindestlohngesetzes**

- 16.1 Funkwerk kann eine Haftung aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG treffen, wenn und soweit der Vertragspartner oder dessen Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig bezahlen. Der Vertragspartner garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer Inanspruchnahme von Funkwerk durch Arbeitnehmer des Vertragspartners oder dessen Nach- oder Subunternehmer hat der Vertragspartner Funkwerk zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 16.2 Funkwerk hat das jederzeitige Recht, durch Vorlage geeigneter Belege oder Bescheinigungen einen Nachweis vom Vertragspartner über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nach- oder Subunternehmer zu verlangen. Erbringt der Vertragspartner diesen Nachweis nicht innerhalb von drei (3) Wochen ab Aufforderung oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Vertragspartner oder seine Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlen, kann Funkwerk das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 16.3 Der Vertragspartner wird das Recht zum Verlangen von vorgenannten Nachweisen zu seinen und zu Gunsten von Funkwerk gegebenenfalls mit seinen Unter-/ Auftragnehmern vereinbaren, sofern diese zur Ausführung des Auftragsverhältnisses ebenfalls Mitarbeiter einbeziehen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einräumung dieses Rechts zugunsten der Unter-/ Auftragnehmer gegenüber deren jeweiligen Nachunternehmern.
- 16.4 Zur Besicherung o. g. Ansprüche behält Funkwerk 5 % der Auftragssumme ein, sofern die vorgenannten Nachweise nicht durchgängig und vollständig erbracht wurden. Bei Dauerschuldverhältnissen wird die Auftragssumme höchstens eines Jahres zu Grunde gelegt. Wenn und soweit das Sicherungsinteresse entfällt, gibt Funkwerk den Einbehalt frei. Erfolgt eine Abnahme, ist der Einbehalt zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Abnahme erfolgt ist, freizugeben, es sei denn, Funkwerk zeigt dem Vertragspartner eine Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG an. Gleiches gilt im Fall von § 646 BGB. Erfolgt keine Abnahme, ist der Einbehalt zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem der Vertrag endet, freizugeben, es sei denn, Funkwerk zeigt dem Vertragspartner eine Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG an. Der Vertragspartner hat das Recht, den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts mit entsprechender Laufzeit zu ersetzen. Der einbehaltene Betrag wird mit 1% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

## **17. Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Salvatorische Klausel**

- 17.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches oder Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, ist der Geschäftssitz von Funkwerk ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Funkwerk ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen Funkwerk und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts.
- 17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solche Klauseln nicht.